

Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für die Grundstücke FI-Nr. 450/0.0 (Teilfläche) und 630/0.0 an der Bäustraße, jeweils Gemarkung Wülflingen

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Wülflingen werden im Bereich an der Bäustraße gemäß den im beigefügten Lageplan vom 14.07.2003 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Dieser Plan und die Begründung vom 30.07.2003 sind Bestandteil dieser Satzung.

82

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für Grundstücke des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan bekannt gemacht wird, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen ist, der überwiegenden Nutzung der näheren Umgebung entsprechend, eine Wohnnutzung zulässig.

84

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine Eingrünung mit hochstämmigen Obstbäumen in einem Abstand von jeweils 10 m vorzunehmen. Alternativ hierzu ist die Anlage einer dreireihigen Hecke mit heimischen Gehölzen möglich.

85

Die Grundstückserschließung wird mit Erschließungsvertrag zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Haßfurt geregelt.

86

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 06.11.2003

Stadt Haßfurt

Eck

1. Bürgermeister

